



1. Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung dient der Ergänzung der aktuellen Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Falkensee e.V. (nachfolgend „DLRG Ortsgruppe“ genannt). Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und das Mahnverfahren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Aus Vereinfachungsgründen schließt die männliche Form der Bezeichnungen auch die weibliche mit ein.

2. Beschlüsse

- a. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die weiteren Gebühren und Umlagen fest.
- b. Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Zuwendungsbestätigungen

Jedes Mitglied kann für den geleisteten Mitgliedsbeitrag eine finanzamtsfähige Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) verlangen. Diese wird auf Antrag durch den Schatzmeister nach erfolgter Beitragszahlung ausgestellt.

4. Beiträge

- a. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Beitragsklasse maßgebend.
- b. Der Mitgliedsbeitrag wird bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- c. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge per Überweisung bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto der DLRG Ortsgruppe. Eine Bar-Zahlung ist ausschließlich am Tage der jährlichen (regulären) Hauptversammlung an den Schatzmeister mit einem Zuschlag von Euro 10,-- zum jeweiligen Mitgliedsbeitrag möglich.
- d. Für Vereinseintritte nach dem 01. September erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- e. Die Beitragssätze der DLRG Ortsgruppe betragen:

<i>Beitragsklasse:</i>	<i>Beitragshöhe pro Jahr: (Mindestbetrag)</i>
Erwachsene	Euro 75,-- (= regulärer Mitgliedsbeitrag)
Kinder, Jugendliche u. Rentner	Euro 50,-- (= ermäßigter Mitgliedsbeitrag)
Familienbeitrag	Euro 150,-- (s. Ziffer 4 g)
Institutionen	Euro 150,-- (jur. Personen, Vereinigungen, Körperschaften und Personenvereinigungen)
ruhende Mitgliedschaft	kostendeckend für Pflichtabgaben an übergeordnete Gliederungen, Landessportbund, Kreissportbund, etc. in der jeweils geltenden Höhe (zwischen Euro 10,-- und 15,--)



fördernde Mitgliedschaft	kostendeckend für Pflichtabgaben an übergeordnete Gliederungen, Landessportbund, Kreissportbund, etc. in der jeweils geltenden Höhe (zwischen Euro 10,-- und 15,--) sowie Förderbeitrag in individueller Höhe, jedoch mindestens gesamt Euro 30,--
--------------------------	--

Ehrenmitglieder	frei
-----------------	------

f. Der ermäßigte Beitrag wird für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie ab der Vollendung des 65. Lebensjahres erhoben. Weiterhin können auf Antrag den ermäßigten Beitrag in Anspruch nehmen:

- Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- Personen, der Altersruhegelder vor Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen
- Empfänger von ALG II oder Sozialgeld

Ein Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigung ist erforderlich. Der Antrag ist bis 30. November des Vorjahres zu stellen.

g. Zur Inanspruchnahme des Familienbeitrages berechtigt sind:

- Ein beitragspflichtiger Erwachsener mit zwei bis vier beitragspflichtigen Kindern
- Zwei beitragspflichtige Erwachsene mit einem bis drei beitragspflichtigen Kind(ern)

Für jedes weitere Familienmitglied wird ein Mitgliedsbeitrag von Euro 25,-- erhoben. Die Familienbeitragsregelung ist nur anwendbar, wenn die betreffenden Familienmitglieder in einem gemeinsamen Haushalt/häuslicher Gemeinschaft wohnen und die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

h. Bei sogenannten „Härtefällen“ kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen und Ratenzahlungen, zeitlich begrenzte Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiung gewähren. Diese Ausnahmen müssen begründet werden. Um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

i. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter (= Eltern) für die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds.

5. Gebühren

Aufnahmegebühr (gesamte Familie/Institutionen)	Euro 20,--
--	------------

Aufnahmegebühr (regulär/ermäßigt/Förderer)	Euro 10,--
--	------------

Mitgliedsausweis (ab 2. Ausfertigung)	Euro 10,--
---------------------------------------	------------

Bei erfolgloser Lastschrift geschuldet durch Versäumnisse des Mitglieds (Konto erloschen, fehlerhafte Kontoinformationen, Konto nicht gedeckt, Widerspruch, etc.)	Euro 10,--
---	------------

Bei Unzustellbarkeit von Briefsendungen bei vorheriger ausbleibender schriftlicher Information über Adressdatenänderung	Euro 1,50
---	-----------

Eine postalische Zusendung des Protokolls der Hauptversammlung	Euro 3,--
--	-----------

a. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Kosten/Gebühren für hier nicht genannte Leistungen sind über den Vorstand der DLRG Ortsgruppe zu erfragen.

b. Externe (Nicht-Mitglieder) haben alle Gebühren vor Inanspruchnahme der Leistung in Bar beim Schatzmeister oder dem Technischen Leiter des Vereins oder via Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Im Falle einer Überweisung der Gebühren ist dies durch einen entsprechenden Beleg vor Inanspruchnahme der Leistung nachzuweisen.

c. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (ab 25.05.2018) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.



6. Mahnverfahren

Das folgende Mahnverfahren findet Anwendung bei Personen, die nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß dieser Beitragsordnung Zahlungsschuldner des Jahresbeitrages, von Gebühren oder Umlagen sind. Es wird ebenfalls bei Personen angewendet, die wegen Zahlungsproblemen andere Zahlungstermine mit dem Vorstand vereinbart haben, jedoch diese nicht einhalten. Der Versicherungsschutz ist bei der Anwendung des Mahnverfahrens ausgesetzt.

- a. 14 Tage nach Zahlungsfrist, erste Mahnung
→ Kosten: Porto für Einschreiben Einwurf
- b. 14 Tage nach erster Mahnung, zweite Mahnung
→ Kosten: Pkt. 1, Porto für Einschreiben Einwurf und Mahngebühr von Euro 5,--

Vier Wochen nach zweiter Mahnung erfolgt die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste. Der Verein behält sich vor, auf Beschluss des Vorstandes, ein Mahnverfahren beim zentralen Mahngericht Berlin-Brandenburg einzuleiten.

Alle aus Beitrags- und Gebührenrückständen resultierenden Kosten sind vom Schuldner zu begleichen.

7. Vereinskonto

Kontoinhaber: DLRG Ortsgruppe Falkensee e.V.
Bank: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00
Kontonummer: 1000 8494 96
IBAN: DE36 1605 0000 1000 8494 96
BIC: WELADED1PMB

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

8. Änderungen

Die Beitrags- und Gebührenordnung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert und angepasst werden. Hinsichtlich einer Umgestaltung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Antragsstellung. Ausgenommen davon ist die Änderung der Gebühren gem. Ziffer 2 Abs. a Satz 2.

9. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der DLRG Ortsgruppe ist mit Datum der Vereinsgründung am 26.03.2014 in Kraft.

Hinweis:

Mit der per 31.01.2015 beschlossenen Namensänderung von OG Osthavelland auf OG Falkensee ist keine weitere Inhaltsänderung erfolgt; bisherige Zahlungen und Zahlungspflichten sind auf die OG Falkensee übergegangen.
Mit der per 24.02.2018 beschlossenen Änderung wurde Ziff. 5c an die EU-DSGVO angepasst.